Regierungsrat des Kantons Schwyz

kanton schwyz [⊕]	

Beschluss Nr. 861/2018 Schwyz, 27. November 2018 / pf

Verbesserung der Zielerreichung der Veterinärkontrolle Beantwortung der Interpellation I 14/18

1. Wortlaut der Interpellation

Am 30. Mai 2018 haben die Kantonsräte Albin Fuchs und Bruno Nötzli sowie mitunterzeichnende Kantonsräte folgende Interpellation eingereicht:

«Die korrekte Umsetzung der Vorgaben der Agrarpolitik, der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung werden mit Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben überprüft. Die einzelnen Vorschriften sind mit Kontrollpunkten hinterlegt, welche dem Vollzug die Kontrolle erleichtern.

Für die Landwirte und Tierhalter ist es nicht einfach, die Übersicht über alle Vorschriften zu behalten. Dabei ist es ihr Ziel, die hohen Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu erfüllen, um die höheren Erlöse der heimischen Produktion und die Direktzahlungen zu rechtfertigen und um nicht mit Beitragskürzungen belastet zu werden. Der angestrebte Idealfall wird erreicht, wenn die Vorgaben eingehalten und damit keinerlei Beanstandungen während den Kontrollen gemacht werden müssen.

Die Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises führen in der Praxis kaum zu Diskussionen. Dabei werden die Landwirte regelmässig über die laufenden Neuerungen und Anpassungen der Agrargesetzgebung vom Amt für Landwirtschaft informiert.

Demgegenüber bleiben die Kontrollen des Veterinäramtes der Urkantone ein wiederkehrendes Thema unter den Landwirten, nicht nur im Kanton Schwyz, sondern im gesamten Konkordatsgebiet. Diskutiert wird in Landwirtschaftskreisen neben dem fachlichen Umfang der Kontrollen, die negative Grundhaltung gewisser Kontrolleurinnen und Kontrolleuren gegenüber den Tierhaltern und die scheinbar explizite, gar penetrante Fehlersuche auf den Landwirtschaftsbetrieben, wenn kein Mangel angetroffen wurde.

Aufgrund der wiederkehrenden Diskussionen um die Veterinärkontrollen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zum Kontroll- und Informationswesen des Veterinäramtes der Urkantone:

- 1. Wie viele Kontrollpunkte zählt die Veterinärkontrolle und wie viele dieser Punkte werden an einer ordentlichen Veterinärkontrolle (Grundkontrolle Primärproduktion in der Tierhaltung) geprüft?
- 2. Welche Möglichkeit hat der Tierhalter, eine Rückmeldung zum Ablauf der Veterinärkontrolle geben zu können und wer hat Einsicht auf diese Daten?
- 3. Wie werden die Kontrolleurinnen und Kontrolleure aus- und weitergebildet, sowohl im fachlichen als auch im Bereich der Sozialkompetenz? Wie wird die Arbeitsqualität der Kontrolleure überprüft?
- 4. Wie unterstützt die Leitung des Veterinäramtes der Urkantone die Landwirte im Bereich des Veterinärrechts, damit diese die Übersicht behalten und künftig die Kontrollbeanstandungen gegen null sinken können?»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkung

Die Veterinärkontrollen werden durch zwei "Auslöser" gemäss Bundesgesetzgebung durchgeführt. Hierzu gehören einerseits die meldungsbasierten Veterinärkontrollen, ausgelöst durch Meldungen von Missständen, deren Sachverhalt (vor allem Tierschutz-Belange) dann in Folge unangemeldet überprüft wird. Andererseits werden Nutztierhalter periodisch gemäss der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) alle vier Jahre veterinärrechtlich mit einer vorgängigen schriftlichen Anmeldung von circa zwei Arbeitstagen kontrolliert. 10% dieser Veterinär-Grundkontrolle werden – wie gesetzlich gefordert – unangemeldet durchgeführt. Das Bundesrecht sieht Veterinär-Grundkontrollen in festen Zeitabständen vor und fordert darüber hinaus risikobasiert festgelegte Zwischenkontrollen. Bei den Veterinär-Grundkontrollen werden die Hygiene der tierischen Primärproduktion, die Milchhygiene, die Tiergesundheit, der Tierverkehr, der Tierarzneimitteleinsatz und der Tierschutz kontrolliert.

Eine "negative Grundhaltung gewisser Kontrolleurinnen und Kontrolleuren gegenüber den Tierhaltern und die scheinbar explizite, gar penetrante Fehlersuche auf den Landwirtschaftsbetrieben" ist nicht nachvollziehbar, da

- die Veterinär-Grundkontrollen bei über 80% der Landwirtschaftsbetriebe mit keiner oder nur geringfügiger Mangelfeststellung abgeschlossen werden;
- konkrete Meldungen seitens der kontrollierten Nutztierhalter nicht vorliegen, obschon nach jeder Kontrolle die Möglichkeit angeboten wird, Bemerkungen zur Kontrolle auf dem Deckblatt festzuhalten:
- zudem noch die Mehrzahl der Veterinär-Grundkontrollen durch Kontrolleure der beiden Kontrollorganisationen Qualinova und Kontrolldienst Schwyz, Nidwalden und Zug (KDSNZ) durchgeführt werden, die selber Nutztierhalter sind;
- die Kontrolleure bezüglich Kontrollverhalten regelmässig geschult werden.

2.2 Fragen der Interpellanten

2.2.1 Wie viele Kontrollpunkte zählt die Veterinärkontrolle und wie viele dieser Punkte werden an einer ordentlichen Veterinärkontrolle (Grundkontrolle Primärproduktion in der Tierhaltung) geprüft?

Ziel der Veterinär-Grundkontrolle ist es, möglichst alle anwendbaren Kontrollpunkte innerhalb einer zugesicherten Zeit von eineinhalb Stunden abzuarbeiten. Sie ist zweigeteilt: Ein Kontrollteil betrifft die *amtliche Kontrolle in der Primärproduktion in Tierhaltungen* und ein weiterer den *Tierschutz* der entsprechenden Nutztierart. Die einzelnen Rubriken enthalten folgende Anzahl Kontrollpunkte (KP):

Amtliche Kontrolle in der Primärproduktion in Tierhaltungen

- Hygiene der tierischen Primärproduktion (8 KP)
- Milchhygiene (8 KP, nur in Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion)
- Tierarzneimittel (10 KP)
- Tiergesundheit (4 KP)
- Tierverkehr (6 KP)

Der *Tierschutz* ist pro kontrollierte Tierart mit folgender Anzahl Kontrollpunkten gegliedert:

- Rind (bis 31 KP)
- Schwein (bis 28 KP)
- Ziege (bis 29 KP)
- Schaf (bis 30 KP)
- Legehennen (bis 20 KP)
- Mastgeflügel (bis 14 KP)
- Pferd (bis 25 KP)
- Kaninchen (bis 25 KP, professionelle Kaninchenhaltung)
- Neuweltkameliden (bis 26 KP)

Wird nur eine Nutztierart gehalten, sind bis maximal 31 Kontrollpunkte (Rind) zu beurteilen. Diese werden noch eingeschränkt, da selten alle Produktionsformen dieser Tierart auf dem Landwirtschaftsbetrieb vorhanden sind (z.B. nur Milchproduktion versus Mutterkuhhaltung, Schweinezüchter versus -mäster). Wenn zwei Nutztierarten gehalten werden, summiert sich die Anzahl Kontrollpunkte. Die Tierschutz-Kontrollhandbücher sind auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) öffentlich zugänglich und für jedermann einsehbar. In diesen Kontrollhandbüchern wird auch die Einteilung des Schweregrades eines festgestellten Mangels definiert. Jeder Betriebsleiter erhält direkt nach der Veterinär-Grundkontrolle ein Duplikat des Kontrollberichts mit den erhobenen Ergebnissen der Kontrollpunkte. Zusätzlich können auf dem Deckblatt Rückmeldungen zur Veterinär-Grundkontrolle notiert werden.

Die Kontrollergebnisse der Veterinärkontrollen der letzten Jahre sind für den Kanton Schwyz (SZ) nahezu gleichbleibend (Beispiel 2018). In der Tabelle sind auch diejenigen der Urkantone (URK) aufgeführt:

Grundkontrollen 2018	Mängel	URK	%	SZ	%
1 direkt abschliessen	keine, einzelne geringfügige Mängel	455	60%	219	58%
2 Mängelbehebung mit Formular belegen und abschliessen	mehrere geringfügige, einzelne wesentliche Mängel	210	28%	97	26%
3 Zwischen-/Nachkontrollen ohne Schreiben	viele geringfügige, mehrere wesentliche Mängel	67	9%	42	11%
4 Beanstandung mit rechtli- chem Gehör und Verfügung	viele geringfügige, mehrere wesentliche, einzelne schwerwiegende Mängel	27	4%	20	5%
4+ Strafanzeige	sehr viele geringfügige, mehrere wesentli- che, einzelne bis mehrere schwerwiegende Mängel	1	0%	0	0%
		760		378	

58% der kontrollierten Landwirtschaftsbetriebe weisen keine oder nur geringfügige Mängel auf und 26% weisen Mängel auf, die mit einer schriftlichen Rückmeldung des Nutztierhalters als erledigt beurteilt werden. Bei 11% der Kontrollen wird eine unangemeldete Zwischenkontrolle zur Überprüfung des Sachverhaltes durchgeführt, und nur bei 5% der kontrollierten Betriebe werden erhebliche Mängel festgestellt. Damit ist die überwiegende Mehrheit der Kontrollergebnisse (circa 85%) als gut bewertet oder mit einem Mängelbehebungsformular abgeschlossen.

2.2.2 Welche Möglichkeit hat der Tierhalter, eine Rückmeldung zum Ablauf der Veterinärkontrolle geben zu können und wer hat Einsicht auf diese Daten?

Auf dem zu unterschreibenden Betriebs-Deckblatt kann der Tierhalter am Ende jeder Veterinärkontrolle explizit Bemerkungen zur Kontrolle oder zum Kontrolleur festhalten. In den letzten Jahren sind nur sehr wenige Kommentare seitens der Tierhalter vermerkt worden. Auch gingen im Laboratorium der Urkantone (LdU) nur vereinzelte (sowohl negative, als auch positive) Rückmeldungen zur Kontrolle bzw. zum Kontrolleur ein. Bei erheblichen Mängeln (circa 5%) wird vor der Verfügung eine Beanstandung zugestellt und das rechtliche Gehör gewährt. Die Sicht des Kontrollierten kann schriftlich eingereicht werden. Zusätzlich kann jeder Nutztierhalter eine Rückmeldung grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt telefonisch oder schriftlich abgeben, wenn andere fachliche Ansichten zur Mängelfeststellung bestehen oder sogar Verhaltensfehler anlässlich der Kontrolle festgestellt wurden. Aus dem Kanton Schwyz ist in den letzten eineinhalb Jahren nur eine telefonische Rückmeldung zu einer erlassenen Verfügung vorliegend, die sich auf die Kosten der Verfügung und die "Suche nach der Nadel im Heuhaufen" bezieht. Die Daten der Veterinärkontrolle werden in der Bundesdatenbank des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) namens ACONTROL abgelegt. Zugriff auf die Daten der Kontrollen haben die Mitarbeitenden des LdU, die im Veterinärdienst tätig sind, und die Kontrolleure der Kontrollorganisationen im Rahmen der Kontrollvorbereitung. Das Amt für Landwirtschaft, das BLW und das BLV haben ebenfalls Zugriff und können die Ergebnisse der Veterinärkontrollen einsehen.

2.2.3 Wie werden die Kontrolleurinnen und Kontrolleure aus- und weitergebildet, sowohl im fachlichen als auch im Bereich der Sozialkompetenz? Wie wird die Arbeitsqualität der Kontrolleure überprüft?

Personen, die im öffentlichen Veterinärwesen tätig sind, benötigen entsprechende eidgenössische Fähigkeitszeugnisse. Die eidgenössische Bildungsverordnung regelt die Aus- und Weiterbildung. Die Prüfungskommission und ihr Bildungssekretariat sind dem BLV angegliedert. Ein Fähigkeitszeugnis erhält, wer das entsprechende Ausbildungsprogramm absolviert und dieses erfolgreich mit einer Prüfung abschliesst. Die Prüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch).

Ausbildung

Die Ausbildung zum amtlichen Tierarzt (ATA) oder zum amtlichen Fachassistent (AFA) ist in Weisungen des BLV vorgegeben:

 Praktische Weiterbildung von amtlichen Tierärzten/-innen - Weisungen der Prüfungskommission

Für den Erwerb des Fähigkeitszeugnisses als ATA muss eine praktische Ausbildung von mindestens 80 Arbeitstagen durchlaufen werden.

- Voraussetzung abgeschlossenes Studium Veterinärmedizin
- Praktikum 80 Tage
- Schriftliche und mündliche theoretische und praktische Prüfung
- Weisungen zum Praktikum und der Prüfung für amtliche Fachassistenten Zugelassen zur Ausbildung wird, wer eine berufliche Grundbildung (Berufslehre) abgeschlossen hat. Die Ausbildung dauert total 30 Tage. Sie umfasst einen Theoriekurs, ein Praktikum sowie eine Prüfung. Die Dauer und detaillierte Themen des Theoriekurses sind auf der Homepage des BLV zu finden.
 - Voraussetzung Berufslehre
 - Praktikum 24 Tage
 - Schriftliche und mündliche theoretische und praktische Prüfung

Weiterbildung

Die ATA und der AFA des LdU werden mehrfach pro Jahr intern und auf speziellen Weiterbildungen des BLV weitergebildet. Ein Schwerpunkt der letzten internen Weiterbildungen lag auf Sozialkompetenz und Umgang mit schwierigen Situationen.

Die durch den Veterinärdienst der Urkantone zugelassenen AFA der Kontrollorganisationen decken circa 50 % der Veterinär-Grundkontrollen ab. Diese AFA sind in der Regel Meister-Landwirte und werden im Minimum einmal pro Jahr intern weitergebildet. Interne Weiterbildungen der Kontrollorganisationen schulen ebenfalls die Thematik der Sozialkompetenz. Zusätzlich werden im Rahmen der Akkreditierung der Kontrollorganisationen auch die zugelassenen AFA einer Kontrollbegleitung unterstellt.

2.2.4 Wie unterstützt die Leitung des Veterinäramtes der Urkantone die Landwirte im Bereich des Veterinärrechts, damit diese die Übersicht behalten und künftig die Kontrollbeanstandungen gegen null sinken können?

Die Standardvorgaben (rechtlichen Grundlagen) haben sich seit der Einführung der ehemals "Blaue Kontrolle" genannten Veterinärkontrolle vor mehr als 20 Jahren nicht wesentlich geändert. Der Tierschutz und die Bedingungen der tierischen Primärproduktion wurden schon damals alle vier Jahre überprüft. Andere Bereiche der Veterinärkontrollen unterlagen einem zehnjährigen Kontrollrhythmus. Über allfällige Neuerungen in den Rechtsbereichen Tierschutz, Tierseuchen und Tierverkehr, Hygiene tierische Primärproduktion und Tierarzneimittelanwendung wurde in den landwirtschaftlichen Medien ausführlich Bericht erstattet und informiert.

Homepage LdU und Internet

Die Kontrollfragen, das Kontrollhandbuch und Erklärungen zur Veterinärkontrolle sind öffentlich zugänglich. Auf der Homepage des LdU sind unter der Rubrik Veterinärkontrollen viele Dokumente und Informationen hinterlegt, unter anderem auch die einzelnen Kontrollbereiche der Veterinärkontrolle (tierische Primärproduktion, Tierschutz, Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimitteleinsatz, Milchhygiene, etc.) und der Link zu weiteren Informationen auf der Homepage des BLV. Anlässlich der vorgängigen Anmeldung zur Veterinär-Grundkontrolle werden im Anmeldeschreiben die Kontrollbereiche nochmals benannt und jene Dokumente aufgezählt, die bereitgehalten wer-

den sollen. Zu jeder Veterinärkontrolle wird anlässlich der Schlussbesprechung bei Mängelfeststellung persönlich erklärt und rechtlich begründet, welche Massnahmen umzusetzen sind.

Informationsveranstaltungen zur Veterinärkontrolle im Kanton Schwyz Im Kanton Schwyz wurden mehrere Informationsveranstaltungen angeboten und Referate zur Veterinärkontrolle und deren Kontrollergebnisse gehalten:

- 21. Oktober 2014, Präsidentenkonferenz Markthalle Rothenthurm
- 16. Dezember 2014, Vorstand Viehzuchtverbände Schwyz
- 27.Oktober 2017, Vorstand Viehzuchtverbände Schwyz

In den landwirtschaftlichen Medien wurde 2017 über die Veterinärkontrolle und deren Schwerpunktprogramme (Schweine) ausführlich berichtet. Anlässlich der jährlichen Beratertagungen wurden Informationsmaterial zur Veterinärkontrolle aufbereitet und die Berater über diese Informationen vorab geschult.

In Uri und Obwalden werden jährliche Informationsveranstaltungen durch die Bauernverbände und das Amt für Landwirtschaft organisiert, wo der Veterinärdienst die Kontrollergebnisse des abgelaufenen Jahres jeweils vorstellt und Fragen beantwortet. Unregelmässige Sitzungen wurden je nach Bedarf und Aktualität mit dem Amt für Landwirtschaft in Nidwalden durchgeführt.

Gerne ist das LdU bereit auch im Kanton Schwyz an solchen regelmässigen Informationsveranstaltungen teilzunehmen.

Beschluss des Regierungsrates

- 1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
- 2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder der Aufsichtskommission Laboratorium der Urkantone.
- 3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Departement des Innern; Laboratorium der Urkantone.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

